.....
Name, Vorname

.....
Straße, Wohnort

An den
Bürgermeister als Ordnungsbehörde
der Stadt Flörsheim am Main

Ich zeige hiermit gem. § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.3.1975 (GVBl.I S. 48) als Verfügungsberechtigter an, dass

1. Am **.....** von montags-freitags 8-16 Uhr, samstags 8-12 Uhr

2. auf dem/n **außerhalb des Baugebiets** liegenden Grundstück/en

   Flur **.....**Parzelle/n Nr. **.....** Lage **.....**

3. pflanzliche Abfälle, die auf dem o.g. Grundstück angefallen sind und die dem Boden aus landbautechnischen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht zugeführt werden können

   a) Art <u>Gartenabfall</u>

   b) Menge **.....m³ (max. 5m³)**

4. unter Aufsicht folgender Personen:
   (mind. 2 zuverlässige Personen sind erforderlich)

   a) **.....** **.....** **.....**
5. Name, Vorname Alter Straße, Wohnort

   b) **.....** **.....** **.....**
   Name, Vorname Alter Straße, Wohnort

   verbrannt werden.

Mir ist bekannt, dass zur Vermeidung störender Rauchentwicklung nur das Verbrennen trockener Abfälle bei trockenem Wetter zulässig ist.
Zum Entfachen des Feuers werden keine zusätzlichen Stoffe verwendet, die eine Personengefährdung oder unnötige Rauch- oder Geruchsbelästigung herbeiführen können.
Die nachstehenden Auflagen werden eingehalten. Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen Auflagen als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.
Vor Beginn der Verbrennung ist die Polizeistation Flörsheim, Tel.: 5476-0 und die Zentrale Leitstelle, Hofheim, Tel.: 06192/5095, zu informieren!

Flörsheim am Main, den

.....
Unterschrift

Stadt/Gemeinde

Die vorstehende Anzeige wurde zur Kenntnis genommen. Gegen das Abbrennen pflanzlicher Abfälle bestehen bei Einhaltung umstehender Auflagen keine Bedenken.

.....
Unterschrift, Stempel

Auflagen

1. Die umseitige, bestätigte Anzeige hat eine mit dem Abbrennen beauftragte Aufsichtsperson mitzuführen.

2. Beim Abbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern ist es erforderlich, dass
   a) mind. 2 zuverlässige Aufsichtspersonen anwesend sind,
   b) ein Sicherheitsstreifen von 5,00 m Breite um die abzubrennende Fläche durch Umpflügen oder Fräsen angelegt ist,
   c) zusammenhängende Flächen über 3 ha in Abständen von 80 bis 100 m durch Sicherheitsstreifen (siehe b) unterteilt werden,
   d) die so entstandenen Teilflächen nacheinander abgebrannt werden.

3. Abfälle dürfen nur von montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr, samstags von 8.00 bis 12.00 Uhr verbrannt werden.

4. Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird, insbesondere die Abfälle gegen den Wind verbrannt werden.

5. Bei aufkommendem starken Wind, oder wenn durch starke Rauchentwicklung eine Belästigung der Allgemeinheit eintritt, oder Verkehrsbehinderungen eintreten, ist das Feuer zu löschen.

6. Vor Verlassen der Brandstelle haben sich die Aufsichtspersonen davon zu überzeugen, daß Feuer und Glut tatsächlich erloschen sind.

7. Beim Verbrennen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
   a) von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt oder Lagerplätzen - 100 m
   b) von sonstigen Gebäuden - 35 m
   c) zur Grundstücksgrenze - 5 m
   d) von Bundesautobahnen und autobahnmäßig ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten und mit Druckgasen, zu Betrieben in denen explosionsähnliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden - 100 m
   e) von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen - 50 m
   f) von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden - 100 m
   g) von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern - 20 m

8. Wenn innerhalb der Mindestabstände nach Nr. 7 brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, die verbrannt werden sollen, so ist ein Sicherheitsstreifen nach Maßgabe der Nr. 2 der Auflagen anzulegen.